STADT ALTENSTEIG

Stadt Altensteig
Landkreis Calw

**Bebauungsplan**
**„Hauptstraße – 1. Änderung“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Altensteig – Berneck

# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 17.09.2026 mit Änderung nach GR-Sitzung am 20.10.2026

*Entwurf*

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 17.09.2026 wird Folgendes festgesetzt:

# 2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

## 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

### 2.1.1 Mischgebiet (MI) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

| | allgemein zulässig | ausnahmsweise zulässig | nicht zulässig |
|---|---|---|---|
| Wohngebäude | ☒ | ☐ | ☐ |
| Geschäfts- und Bürogebäude | ☒ | ☐ | ☐ |
| Einzelhandelsbetriebe | ☒ | ☐ | ☐ |
| Schank- und Speisewirtschaften | ☒ | ☐ | ☐ |
| Betriebe des Beherbergungsgewerbes | ☐ | ☒ | ☐ |
| sonstige Gewerbebetriebe | ☒ | ☐ | ☐ |
| Anlagen für Verwaltungen | ☐ | ☒ | ☐ |
| Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke | ☐ | ☒ | ☐ |
| Gartenbaubetriebe | ☐ | ☐ | ☒ |
| Tankstellen | ☐ | ☐ | ☒ |
| Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind | ☐ | ☐ | ☒ |
| Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Teile des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind | ☐ | ☐ | ☒ |

## 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

### 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Maximale zulässige Trauf- und Firsthöhen:

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH) und der maximalen Firsthöhe (FH) – jeweils in Metern - begrenzt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterseite der Dachkonstruktion. Die Firsthöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH):

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes und darf von dieser um +/- 0,5 m abweichen.

#### 2.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

#### 2.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

### 2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

#### 2.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

#### 2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

#### 2.3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtung der Gebäude ist entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

### 2.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

#### 2.4.1 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit diese nicht im festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ100) liegen.

### 2.4.2 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 2.5 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## 2.6 Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Flächen für notwendige Versorgungseinrichtungen und -anlagen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt und dort näher bestimmt.

## 2.7 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)

Gem. zeichnerischem Teil wird ein Gewässerrandstreifen festgesetzt.

## 2.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### 2.8.1 Allgemeine Maßnahmen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen.

### 2.8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Der Abriss von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen sind auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar zu beschränken.

  Für die Gebäude auf den Flurstücken Nr. 98/13 und 98/10 sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Abweichungen möglich. So können Abrissarbeiten auch außerhalb des genannten Zeitraums durch geführt werden, sofern eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird. Dies überprüft die Gebäude unmittelbar vor den Abrissarbeiten auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen und begleitet die Arbeiten fachlich. Gegebenenfalls können sich daraus zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen ergeben. Sollte der Abriss auf den Flurstücken Nr. 98/13 und 98/10 jedoch vor den Arbeiten auf den übrigen Flurstücken erfolgen, sind die Ausnahmevoraussetzungen nicht anwendbar. In diesem Fall müssen die Abrissarbeiten strikt auf den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar begrenzt werden.
- Bei großflächigen Verglasungen über 6 m² ist Vogelschutzglas gem. der aktuellen fachlichen Erkenntnisse sowie dem Stand der Technik zu verwenden.

- Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung ist ausschließlich die Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off-Leuchten) zulässig. Eine nach oben gerichtete Lichtführung ist allgemein unzulässig. Zudem sollten für Außenbeleuchtungen (z.B. Beleuchtung von Stellplätzen, Fassadenbeleuchtung) ausschließlich insektenschonende Lampen (z.B. Natriumdampflampen) verwendet werden.
- Erhaltung des gesetzlich geschützten gewässerbegleitenden Auwaldstreifens entlang des Köllbachs:

  Das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichnete gesetzlich geschützte Biotop „gewässerbegleitender Auswaldstreifen“ ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen jeglicher Art im Bereich der zu erhaltende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu treffen.

### 2.8.3 CEF-Maßnahmen

Vor Beginn der Abbrucharbeiten an den artenschutzrechtlich relevanten Bestandsgebäuden sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Ersatznistkästen für gebäudebrütende Vogelarten sowie Ersatzquartiere für Fledermäuse funktionsfähig herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Hierzu ist auf Flst. Nr. 361, Gemarkung Berneck, Stadt Altensteig, ein Artenschutzhaus für Vögel und Fledermäuse zu errichten, siehe Abbildung 2-1. In dieses Artenschutzhaus sind mindestens folgende Ersatzstrukturen fachgerecht zu integrieren:

| | |
|---|---|
| Hausrotschwanz / Halbhöhlenbrüter: | 2 Nisthilfen für Halbhölenbrüter |
| Haussperling: | 4 Nistkästen mit Einflugöffnung ca. 32 mm |
| Mehlschwalbe: | 16 Mehlschwalben-Nisthilfen |
| Fledermäuse: | 11 künstliche Fledermausquartiere |

Die Ersatzstrukturen müssen vor Beginn der Abbrucharbeiten funktionsfähig zur Verfügung stehen. Das Artenschutz ist dauerhaft zu erhalten und so zu unterhalten, dass die Funktion der Nist- und Quartierhilfen dauerhaft gewährleistet bleibt. Bei Verlust, Beschädigung oder Funktionsminderung sind die betroffenen Ersatzstrukturen unverzüglich gleichwertig zu ersetzen.

Die Nisthilfen für Hausrotschwanz und Haussperling sind mit einem geeignete Katzen- und Marderschutz auszustatten.

Zusätzlich sind an den Neubauten insgesamt mindestens 8 Fledermaus-Einlaufblenden oder gleichwertige gebäudeintegrierte Fledermausquartiere fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung durch eine fachkundige Person zu konrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Werden Funktionsmängel

festgestellt, sind unverzüglich geeignete Nachbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

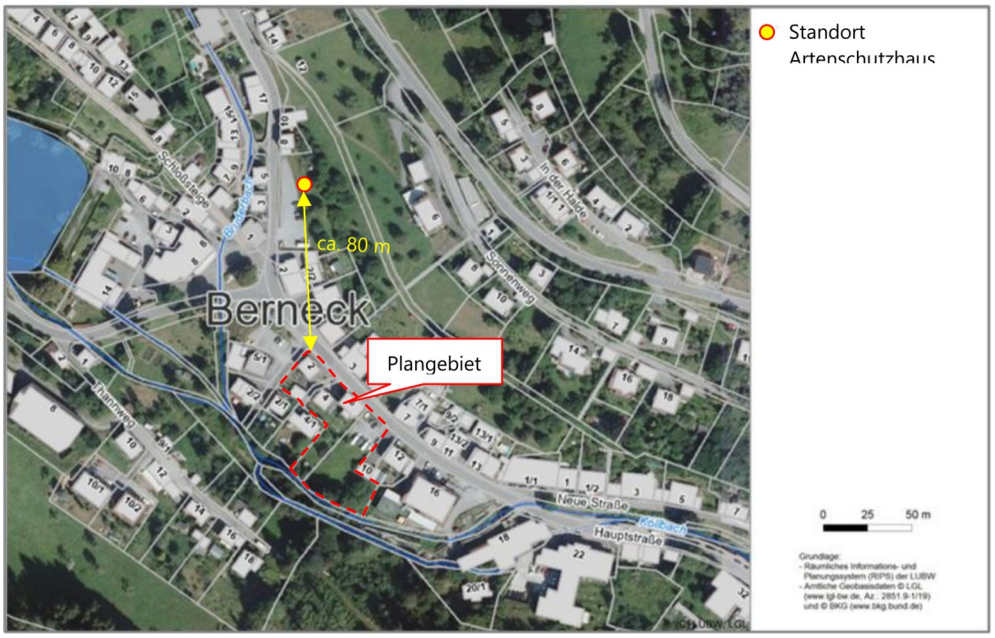



**Abb. 6:** Standort des Artenschutzhauses auf Flst. Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck)
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2026 [14])

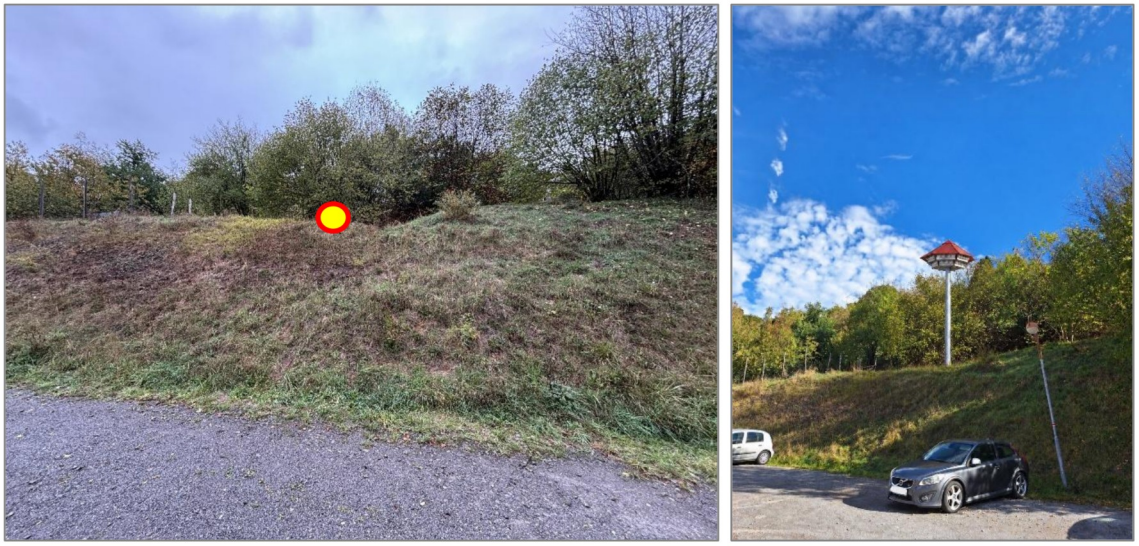


**Abb. 7:** Flst Nr. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck) mit vorgesehenem Standort des Artenschutzhauses (links), Fotomontage des geplanten Artenschutzhauses (rechts**)**
(Foto links: GINGER HPC GmbH, 08.10.2026, Fotomontage rechts: Stadt Altensteig)

Abb. 2-1: Lage des Artenschutzhauses auf Flst. 361 (Gemeinde Altensteig, Gemarkung Berneck)

## 2.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

## 2.10 Lärmschutz (§ 8 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm (Verkehrslärm entlang der Hauptstraße) ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllt werden.

## 2.11 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Erhalt von Bestandsbäumen wird auf die anpflanzenden Bäume angerechnet.

# 3. Hinweise und Empfehlungen

## 3.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.2 Halbsatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

## 3.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 3.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 3.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg un-

verzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ... ) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.

## 3.5 Beseitigung von Niederschlagswasser / Drainagen

Gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes gilt das gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens zu erbringen.

## 3.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## 3.7 Hochwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Flächen, welche im Hochwasserereignis überflutet werden können. Das Land Baden-Württemberg hat zahlreiche Informationen zum Bauen in solchen Bereichen zusammengestellt, welche unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de heruntergeladen werden können.

### 3.7.1 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dabei handelt es sich um Flächen, die erst bei einem Extremhochwasserereignis überschwemmt werden (HQextrem).

Bauliche Anlagen sind in solchen Bereichen grundsätzlich möglich. Es sollten allerdings Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden sowie Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung betrachtet werden. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden.

### 3.7.2 Hochwasserangepasstes Planen und Bauen

In jedem Extremhochwasser- und Überschwemmungsgebiet ist durch eine hochwasserangepasste Planung und Ausführung von Gebäuden möglichen Schäden vorzubeugen. Drei Strategien kommen in Betracht:

- Ausweichen (Außerhalb Gefahrenzonen, Höhenlage / Aufständern in Gefahrenzonen)
- Widerstehen (Wassereintritt verhindern: Schutzeinrichtungen, Abdichten, Sperrventile)
- Nachgeben (Vorbereitung auf Teil-Flutung, Baustoffwahl und Ausrüstung für Flutung)

Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen für Strom, Gas oder von Öltanks sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

## 3.8 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 17.09.2026

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

**Bearbeiter:**

Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Altensteig, den .....

.....

Oliver Valha (Bürgermeister)

signiert von:
Marco Bäuerle
am: 11.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
www.altensteig.de